

Kleine Anfrage

der/des MdL Holger Mann
 Fraktion der SPD

Thema **An-Institute nach § 95 SächsHSG**

Frage an die Staatsregierung:

1. Welche Einrichtungen wurden zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum als An-Institute von Hochschulen anerkannt? (Bitte nach Hochschulen, Anerkennungszeitpunkt, Befristungszeitraum inkl. Verlängerungszeiträume aufschlüsseln)
2. Welche Organe der Hochschule sind in welchem Umfang an der Anerkennung zu beteiligen?
3. Welche Aufgaben der Hochschule übernehmen die An-Institute in Kooperation mit diesen?
4. Dürfen An-Institute eigene Studiengänge anbieten? Falls ja, welchen Regelungen des SächsHSG unterliegen diese?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 16. Juli 2010

Eingegangen am: 26. JULI 2010

Ausgegeben am: 24. AUG. 2010



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
UND KUNST

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 • 01079 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

DIE STAATSMINISTERIN

Dresden, den

20.8.2010

Aktenzeichen: 7546.40-00/56

01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/3120
Thema: An-Institute nach § 95 SächsHSG**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Einrichtungen wurden zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum als An-Institute von Hochschulen anerkannt? (Bitte nach Hochschulen, Anerkennungszeitpunkt, Befristungszeitraum inkl. Verlängerungszeitraum aufschlüsseln.)

Zur Übersicht wird auf die in der Anlage beigefügte Auflistung verwiesen. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, die Hochschule Mittweida, die Hochschule für Musik und Theater Leipzig, die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig sowie die Palucca Schule Dresden haben keine An-Institute.

Frage 2: Welche Organe der Hochschule sind in welchem Umfang an der Anerkennung zu beteiligen?

Für die Anerkennung von An-Instituten enthält das Sächsische Hochschulgesetz abgesehen von § 95 SächsHSG keine speziellen Regelungen. Rechtlich notwendig ist der Rektor zu beteiligen, da er gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG die Hochschule nach außen und damit auch bei dem Vertragsschluss mit der rechtlich selbstständigen Einrichtung vertritt. Ferner ist das Rektorat zu beteiligen, da es gem. § 83 Abs. 2 SächsHSG für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig ist, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. Darüber hinaus kann sich eine Zuständigkeit des Senates oder eines Fakultätsrates ergeben, soweit deren gesetzliche Zuständigkeiten im Einzelfall berührt werden. Der Umfang der Beteiligung der Hochschulorgane hängt von der wissenschaftlichen Ausrichtung des An-Institutes und der Ausgestaltung des Kooperationsvertrages mit der Hochschule ab.

Die Stellungnahmen der Hochschulen lassen erkennen, dass in der Praxis auch Senate und Fakultätsräte regelmäßig mit der Anerkennung von An-Instituten befasst wurden.

Frage 3: Welche Aufgaben der Hochschule übernehmen die An-Institute in Kooperation mit diesen?

Auf die Anlagen zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4: Dürfen An-Institute eigene Studiengänge anbieten? Falls ja, welchen Regelungen des SächsHSG unterliegen diese?

An-Institute dürfen - wie jeder Gewerbetreibende - Ausbildungen anbieten und diese als „Studiengänge“ bezeichnen. Dies ergibt sich aus der aus Art. 12 GG resultierenden Gewerbefreiheit. Allerdings würden die Abschlüsse solcher Bildungsangebote ohne die staatliche Anerkennung als Hochschule (vgl. §§ 106 bis 108 SächsHSG) nicht als akademische Grade anerkannt und diese Abschlüsse dürfen nicht als Diplom, Bachelor oder Master bezeichnet werden (vgl. auch § 113 Abs. 2 SächsHSG).

In der Praxis der Zusammenarbeit von Hochschulen mit An-Instituten steht zumeist die Erzielung von Synergie-Effekten in der Forschung und Entwicklung im Mittelpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabine von Schorlemer', written in a cursive style.

Sabine von Schorlemer

Name der Hochschule	Technische Hochschule Dresden
Name des An-Instituts	Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismuskforschung e.V. (HAIT)
Kooperationsvertrag vom (Datum)	vom 20.06.1994 unbefristet
Zeitpunkt der Anerkennung (§ 95 Abs. 1 SächsHSG: Datum und Dauer)	vom 20.06.1994
Befristung der Anerkennung (§ 95 Abs. 2 S.1 SächsHSG: Enddatum)	nicht befristet
Ggf. erfolgte Verlängerungen (§ 95 Abs. 2 S. 2 SächsHSG: Datum und Enddatum)	entfällt
Ggf. erfolgte Anzeige an SMWK (§ 95 Abs. 3 SächsHSG: Datum und Az der HS)	Unterzeichnung SMWK vom 20.06.1994
Ggf. Beteiligung von Senat (ja/nein)	nein
Ggf. Beteiligung von Fakultätsrat (ja/nein)	ja
Fachgebiet der Zusammenarbeit (Wissenschaftsgebiet)	Erforschung der politischen und gesellschaftlichen Strukturen der NS-Diktatur und des SED-Regimes
Gemeinsam wahrgenommene Aufgaben (zutreffende Nr. in § 5 Abs. 2 SächsHSG)	§ 5 Absatz 2 pkt.: 2, 3, 4, 5, 9, 10
Kooperation betrifft auch Forschung (ja/nein)	ja
Ggf. welche Forschungsgebiete	Totalitarismuskforschung
Kooperation betrifft auch Lehre (ja/nein)	ja
Ggf. berührte Studiengänge der Hochschule (Bezeichnung)	keine direkte Berührung
Ggf. eigenständige Ausbildungsangebote des An-Institutes (Bezeichnung)	nicht universitär, ansonsten nicht bekannt

Name der Hochschule	Technische Hochschule Dresden
Name des An-Instituts	Europäisches Institut für postgraduale Bildung an der TU Dresden e.V. (EIPOS)
Kooperationsvertrag vom (Datum)	Kooperationsvertrag vom 24.05.1995/ 26.09.2000
Zeitpunkt der Anerkennung (§ 95 Abs. 1 SächshSG: Datum und Dauer)	vom 24.05.1995 bis zum 30.09.2010
Befristung der Anerkennung (§ 95 Abs. 2 S.1 SächshSG: Enddatum)	bis 30.09.2010
Ggf. erfolgte Verlängerungen (§ 95 Abs. 2 S. 2 SächshSG: Datum und Enddatum)	vierte Verlängerung vom 19.08.2008 bis zum 30.09.2010
Ggf. erfolgte Anzeige an SMWK (§ 95 Abs. 3 SächshSG: Datum und Az der HS)	nein , da jeweils nur kurzfristig
Ggf. Beteiligung von Senat (ja/nein)	nein
Ggf. Beteiligung von Fakultätsrat (ja/nein)	ja
Fachgebiet der Zusammenarbeit (Wissenschaftsgebiet)	Nationale und europäische Weiterbildung
Gemeinsam wahrgenommene Aufgaben (zutreffende Nr. in § 5 Abs. 2 SächshSG)	§ 5 Absatz 2 pkt.: 4, 5, 10
Kooperation betrifft auch Forschung (ja/nein)	nein
Ggf. welche Forschungsgebiete	entfällt
Kooperation betrifft auch Lehre (ja/nein)	ja
Ggf. berührte Studiengänge der Hochschule (Bezeichnung)	nein
Ggf. eigenständige Ausbildungsangebote des An-Institutes (Bezeichnung)	entfällt

Name der Hochschule	Technische Hochschule Dresden
Name des An-Instituts	Struktur- und Werkstoffmechanikforschung Dresden gGmbH (SWM)
Kooperationsvertrag vom (Datum)	Kooperationsverträge vom 15.07.96/10.04.2002/11.04.2007
Zeitpunkt der Anerkennung (§ 95 Abs. 1 SächshSG: Datum und Dauer)	seit 16.07.1996 bis 11.04.2012
Befristung der Anerkennung (§ 95 Abs. 2 S.1 SächshSG: Enddatum)	bis 11.04.2012
Ggf. erfolgte Verlängerungen (§ 95 Abs. 2 S. 2 SächshSG: Datum und Enddatum)	entfällt
Ggf. erfolgte Anzeige an SMWK (§ 95 Abs. 3 SächshSG: Datum und Az der HS)	Unterzeichnung SMWK am 15.07.96 /10.04.2002
Ggf. Beteiligung von Senat (ja/nein)	nein
Ggf. Beteiligung von Fakultätsrat (ja/nein)	ja
Fachgebiet der Zusammenarbeit (Wissenschaftsgebiet)	Erforschung der politischen und gesellschaftlichen Strukturen der NS-Diktatur und des SED-Regimes
Gemeinsam wahrgenommene Aufgaben (zutreffende Nr. in § 5 Abs. 2 SächshSG)	§ 5 Absatz 2 pkt.: 2, 3, 4, 5, 9, 10
Kooperation betrifft auch Forschung (ja/nein)	ja
Ggf. weiche Forschungsgebiete	Totalitarismusforschung
Kooperation betrifft auch Lehre (ja/nein)	ja
Ggf. berührte Studiengänge der Hochschule (Bezeichnung)	keine direkte Berührung
Ggf. eigenständige Ausbildungsangebote des An-Institutes (Bezeichnung)	nicht universitär, ansonsten nicht bekannt

Name der Hochschule	Technische Hochschule Dresden
Name des An-Instituts	Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Gehölzmanagement Tharandt e.V. (DIT)
Kooperationsvertrag vom (Datum)	vom 10.04.2002 /11.04.2007
Zeitpunkt der Anerkennung (§ 95 Abs. 1 SächSHSG: Datum und Dauer)	vom 10.04.2002 bis 11.04.2012
Befristung der Anerkennung (§ 95 Abs. 2 S.1 SächSHSG: Enddatum)	bis 11.04.2012
Ggf. erfolgte Verlängerungen (§ 95 Abs. 2 S. 2 SächSHSG: Datum und Enddatum)	11.04.2007 bis 11.04.2012
Ggf. erfolgte Anzeige an SMWK (§ 95 Abs. 3 SächSHSG: Datum und Az der HS)	Unterzeichnung SMWK am 10.04.2002
Ggf. Beteiligung von Senat (ja/nein)	nein
Ggf. Beteiligung von Fakultätsrat (ja/nein)	ja
Fachgebiet der Zusammenarbeit (Wissenschaftsgebiet)	Forstwissenschaften: Dendrochronologie, Baumbiologie und Baum- sowie Gehölzwachstum und -behandlung
Gemeinsam wahrgenommene Aufgaben (zutreffende Nr. in § 5 Abs. 2 SächSHSG)	§ 5 Absatz 2 Pkt.: 2, 3, 5, 9
Kooperation betrifft auch Forschung (ja/nein)	ja
Ggf. welche Forschungsgebiete	Dendrochronologie
Kooperation betrifft auch Lehre (ja/nein)	ja
Ggf. berührte Studiengänge der Hochschule (Bezeichnung)	keine direkte Berührung
Ggf. eigenständige Ausbildungsangebote des An-Institutes (Bezeichnung)	nicht universitär, ansonsten nicht bekannt

Name der Hochschule	Technische Hochschule Dresden
Name des An-Instituts	IfM- Institut für Musikinstrumentenbau e.V.(IfM)
Kooperationsvertrag vom (Datum)	vom 02.11.2004/ 31.01.2007
Zeitpunkt der Anerkennung (§ 95 Abs. 1 SächshSG: Datum und Dauer)	02.11.2004 bis 02.11.2011
Befristung der Anerkennung (§ 95 Abs. 2 S.1 SächshSG: Enddatum)	bis 02.11.2011
Ggf. erfolgte Verlängerungen (§ 95 Abs. 2 S. 2 SächshSG: Datum und Enddatum)	Verlängerung vom 31.01.2007 bis 02.11.2011
Ggf. erfolgte Anzeige an SMWK (§ 95 Abs. 3 SächshSG: Datum und Az der HS)	Unterzeichnung SMWK vom 20.06.1994
Ggf. Beteiligung von Senat (ja/nein)	nein
Ggf. Beteiligung von Fakultätsrat (ja/nein)	ja
Fachgebiet der Zusammenarbeit (Wissenschaftsgebiet)	Elektrotechnik: Akustik und Musikinstrumentenbau
Gemeinsam wahrgenommene Aufgaben (zutreffende Nr. in § 5 Abs. 2 SächshSG)	§ 5 Absatz 2 Pkt.: 2, 3, 5, 9
Kooperation betrifft auch Forschung (ja/nein)	ja
Ggf. welche Forschungsgebiete	Akustik und Musikinstrumentenbau
Kooperation betrifft auch Lehre (ja/nein)	ja
Ggf. berührte Studiengänge der Hochschule (Bezeichnung)	keine direkte Berührung
Ggf. eigenständige Ausbildungsangebote des An-Institutes (Bezeichnung)	nicht universitär, ansonsten nicht bekannt

Name der Hochschule	Technische Hochschule Dresden
Name des An-Instituts	Nanoelectronics Materials Lab (NaMLab) gGmbH
Kooperationsvertrag vom (Datum)	vom 17.10.2006
Zeitpunkt der Anerkennung (§ 95 Abs. 1 SächshSG: Datum und Dauer)	vom 17.10.2006 für 5 Jahre
Befristung der Anerkennung (§ 95 Abs. 2 S.1 SächshSG: Enddatum)	bis 17.10.2011
Ggf. erfolgte Verlängerungen (§ 95 Abs. 2 S. 2 SächshSG: Datum und Enddatum)	entfällt
Ggf. erfolgte Anzeige an SMWK (§ 95 Abs. 3 SächshSG: Datum und Az der HS)	Unterzeichnung SMWK am 17.10.2006
Ggf. Beteiligung von Senat (ja/nein)	nein
Ggf. Beteiligung von Fakultätsrat (ja/nein)	ja
Fachgebiet der Zusammenarbeit (Wissenschaftsgebiet)	Elektrotechnik: Nanoelektronik und Halbleitertechnik
Gemeinsam wahrgenommene Aufgaben (zutreffende Nr. in § 5 Abs. 2 SächshSG)	§ 5 Absatz 2 Pkt.: 2, 3, 5, 9
Kooperation betrifft auch Forschung (ja/nein)	ja
Ggf. welche Forschungsgebiete	Nanoelektronik
Kooperation betrifft auch Lehre (ja/nein)	ja
Ggf. berührte Studiengänge der Hochschule (Bezeichnung)	keine direkte Berührung
Ggf. eigenständige Ausbildungsangebote des An-Institutes (Bezeichnung)	nicht universitär, ansonsten nicht bekannt